



Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. Dezember 2021

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 5 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 16. September 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2019, S. 261). Der Senat hat die Änderungssatzung am 7. Dezember 2021 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung am 10. Dezember 2021 unter dem Geschäftszeichen 5515/64-19-11 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Immatrikulationsordnung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 15c wird durch folgende Angabe ersetzt:
„§ 15c Zugangsprüfung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber“
 - b) Nach der Angabe zu § 15c wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15d Studienplatztausch“.
2. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung“ durch die Wörter „Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „in weiterbildenden Studienangeboten“ die Wörter „und im Teilzeitstudium“ gestrichen.



b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung haben die für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse (sprachliche Studierfähigkeit) nachzuweisen. ²Als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit wird das Zeugnis über den Abschluss der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH-2 anerkannt. ³Die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse können auch durch die in den §§ 2, 8 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) (Beschluss der HRK vom 8. Juni 2004 und der KMK vom 25. Juni 2004 in der Fassung der HRK vom 23. Juli 2020 und der KMK vom 28. November 2019) genannten Abschlussdokumente, Zeugnisse und Zertifikate nachgewiesen werden. ⁴Im Übrigen gilt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH) der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. Januar 2020 (VBl. 1, S. 18) in der Fassung vom 18. Februar 2021 (VBl. 3, S. 62) in Verbindung mit der RO-DT. ⁵Abweichend von Satz 1 kann die Zulassung für einen Studiengang auch dann erfolgen, wenn in der einschlägigen Studienordnung geringere oder keine Deutschkenntnisse oder ausschließlich englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt werden, wobei die erforderlichen Sprachzertifikate in der Studienordnung jeweils konkret zu benennen sind. ⁶In begründeten Fällen, insbesondere nach einem abgeschlossenen germanistischen Studium, für befristete Studienaufenthalte ohne formellen Studienabschluss oder bei Deutschen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung kann im Einzelfall ausnahmsweise auf den formalen Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß Satz 2 ff. verzichtet werden, sofern die sprachliche Studierfähigkeit bereits durch andere vergleichbare Bildungsnachweise in ausreichendem Maße nachgewiesen wird.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Antragsfristen zur Zulassung unterliegen in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren den in der Thüringer Studienplatzvergabeordnung benannten Bestimmungen, anderenfalls gelten die von der Friedrich-Schiller-Universität Jena individuell für den jeweiligen Studiengang gesetzten und spätestens vier Wochen vor Bewerbungsschluss bekannt gegebenen Fristen.“



4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Dem Antrag sind die in der einschlägigen Verwaltungsvorschrift aufgeführten Anlagen sowie Nachweise über den entrichteten Semesterbeitrag, ggf. weitere fällige Gebühren, Entgelte und Beiträge beizufügen, bei zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie bei konsekutiven Masterstudiengängen ferner der Zulassungsbescheid. ²Bei kostenpflichtigen weiterbildenden Studienangeboten nach § 11 ist ferner der Nachweis über die Entrichtung der maßgebenden Gebühr oder des maßgebenden Entgelts zu führen. ³Durch die Antragstellenden ist spätestens parallel zur Absendung der Immatrikulationsunterlagen gemäß § 199a Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB V bei der nach Satz 4 der vorbenannten Rechtsnorm zuständigen gesetzlichen Krankenkasse eine Meldung über den bestehenden Versicherungsstatus zu beantragen. ⁴Diese Meldung erfolgt durch die Krankenversicherung gemäß § 199a SGB V gegenüber der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen des Studentischen Meldeverfahrens (SMV) elektronisch. ⁵Im Rahmen des SMV erfolgt auch ein elektronischer Austausch zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Friedrich-Schiller-Universität Jena bei Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen sowie bei Ende des Studiums.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„⁴Satz 1 gilt für Anträge auf Immatrikulation in das 1. Fachsemester entsprechend, sofern bereits fachnahe Studienzeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurden.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Soweit sich aus Zulassungsbescheiden oder Terminveröffentlichungen der Friedrich-Schiller-Universität Jena keine früheren Fristen ergeben, sind die Immatrikulation, der Fach- und/oder Abschlusswechsel oder der Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitstudium im laufenden Studium und Semester nur möglich, wenn der erforderliche vollständige Antrag spätestens am letzten Arbeitstag in der zweiten Vorlesungswoche vorliegt und keine sonstigen Sperr- oder Versagungsgründe bestehen.“

5. In § 4 Absatz 3 Satz 2 wird der Satzteil „, sofern dieses höhere Fachsemester zulassungsbeschränkt ist.“ angefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „oder die Studiengänge“ die Wörter „oder das angestrebte Abschlussziel“ eingefügt und nach dem ersten Komma die Wörter „den Hörerstatus“ sowie das zweite Komma gestrichen.

bb) In Satz 4 wird die Wortgruppe „die Kartenfolgenummer,“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die thoska verliert mit Ablauf des Tages der Wirksamkeit der Exmatrikulation ihre Funktion als Studierendenausweis; gleichzeitig entfällt die Nutzbarkeit u.a. als Semesterticket.“



- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„⁵Der an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Erstellung und Verwaltung der thoska zuständigen Stelle (thoska-Büro im Studierenden-Service-Zentrum) ist der Verlust der thoska unverzüglich anzuzeigen.“
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Einschreibung“ durch das Wort „Immatrikulation“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „muss mindestens drei Monate und kann“ durch das Wort „beträgt“ ersetzt und nach den Wörtern „höchstens zwei Semester“ das Wort „betragen“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„³§ 2 Absatz 3 findet keine Anwendung.“
8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Teilnahme an studienvorbereitenden Kursen

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht die gemäß § 71 Absatz 1 ThürHG i.V.m. § 2 Absatz 3 erforderlichen Sprachkenntnisse (sprachliche Studierfähigkeit) nachweisen, können auf Antrag in entsprechende studienvorbereitende Kurse zugelassen werden, in denen die notwendigen Sprachkenntnisse vermittelt werden. ²Für die Dauer des Besuchs dieser Kurse, die in Vorbereitung auf eine Prüfung und ein anschließendes Studium von der Friedrich-Schiller-Universität oder einem Vertragspartner angeboten werden, werden die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer immatrikuliert.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den studienvorbereitenden Kursen gemäß Absatz 1 ist die Erfüllung der jeweils geltenden Zugangsvoraussetzungen sowie der Nachweis des geforderten sprachlichen Eingangsniveaus.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zulassung zu einem Teilzeitstudium“ durch die Wörter „Genehmigung eines Studiums in Teilzeit“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn
- a) eine Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden ausgeübt wird,
- b) familiäre Verpflichtungen wie die Pflege und Betreuung eines Kindes im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) oder eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 61 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder § 14 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) bestehen,



- c) eine chronische Erkrankung oder Behinderung vorliegt, die die Studierfähigkeit derart einschränkt, dass ein Vollzeitstudium nicht möglich ist oder
- d) andere persönliche Gründe im Einzelfall eine besondere Gesamtbelastung annehmen lassen.“

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„¹Der Antrag auf Genehmigung eines Studiums in Teilzeit ist schriftlich bei der Immatrikulation oder zur Rückmeldung zu stellen. ²Die Beantragung hat in der Regel für ein Semester zu erfolgen; ausnahmsweise ist bei entsprechender Nachweisführung der Antrag auch für zwei Semester zulässig. ³Zwei in Teilzeit absolvierte Semester werden insbesondere bei der Berechnung von Fristen und der Zählung von Fachsemestern wie ein Semester gezählt.“

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4)¹Die Registrierung „Teilzeitstudium“/„Vollzeitstudium“ erfolgt jeweils nur für volle Semester. ²Der gemäß Absatz 1 erforderliche wichtige Grund muss nachweislich für mindestens sechs Wochen innerhalb der Vorlesungszeit gegeben sein.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Graduierten-Akademie“ die Wörter „der Friedrich-Schiller-Universität Jena“ angefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Universitäten“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Promovendinnen und Promovenden“ jeweils durch das Wort „Promovierende“ ersetzt.

11. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1)¹Nebenhörende sind Zweithörende, die zwar an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert werden, aber Mitglieder („Hauptörer“) der Stammhochschule des gewählten ersten Studienfaches sind und bleiben. ²Nebenhörerschaft ist möglich, wenn Teile eines Studienganges (das weitere Studienfach) nur an einer anderen Hochschule besucht werden können. ³Voraussetzung hierfür ist, dass das Absolvieren des weiteren Studienfachs zum Erreichen des angestrebten Ausbildungsziels erforderlich ist und auf einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen beruht.“

12. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Gasthörende

- (1) Interessierte, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörende zugelassen werden, sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.



- (2) ¹Der Antrag ist an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten; das hierfür erforderliche Antragsformular und die Antragsfrist werden auf den Internetseiten der Friedrich-Schiller-Universität Jena veröffentlicht. ²Ist eine Zulassung möglich, wird ein Gasthörerschein ausgestellt. ³Eine Immatrikulation erfolgt nicht.
- (3) Die Gasthörergebühr ist semesterweise nach der jeweils geltenden Allgemeinen Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu zahlen.
- (4) ¹Gasthörer sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen und die Einrichtungen der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen bestehender Ordnungen zu nutzen. ²Es kann auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme an den besuchten Lehrveranstaltungen ausgestellt werden. ³Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.“

13. Nach § 15b wird folgender neuer § 15c eingefügt:

„§15c

Zugangsprüfung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber

¹Internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über die Hochschulzugangsvoraussetzungen nach § 67 Absatz 1 bis 3 ThürHG verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind und die ein Studium in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung anstreben, können nach Maßgabe des § 67 Absatz 5 ThürHG i.V.m. § 3 Absatz 7 Thüringer Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerber (ThürHZPVO) zur Zugangsprüfung und damit bedingt zum Studium zugelassen werden. ²Sie werden bereits vor Ableisten der Zugangsprüfung befristet für zwei Semester, höchstens aber für vier Semester immatrikuliert. ³Das Nähere wird durch die Satzung über den besonderen Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU-Hochschulzugangsprüfungssatzung) geregelt.“

14. Der bisherige § 15c wird zu § 15d und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 wird nach dem Wort „Studiengang“ die Wortgruppe „(Studiengang mit bundesweit gleicher Prüfungsordnung) sowie nicht um das erste Fachsemester“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 4 wird zum neuen Satz 3.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für den Vollzug eines genehmigten Studienplatztausches sollen die Exmatrikulation und Immatrikulation der jeweiligen Tauschpartner bis zum Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen sein.“



15. In § 15b Satz 2 und im neuen § 15d Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Universität“ jeweils durch die Wortgruppe „Friedrich-Schiller-Universität Jena“ ersetzt.
16. In § 16 Absatz 2 wird dem Wort „Bescheid“ das Wort „bestandskräftiger“ vorangestellt.
17. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Wehrdienst“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Bundesfreiwilligendienstes“ die Wörter „oder eines sonstigen gleichgestellten Dienstes“ angefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Eine Beurlaubung erfolgt für bis zu zwei Semester, in begründeten Fällen ausnahmsweise auch für ein drittes Semester. ²Zeiten nach Absatz 2 Nr. 1, 4, 5 und 7 werden hierauf nicht angerechnet. ³Die Nichtanrechnung der Zeiten nach Absatz 2 Nr. 7 wird auf maximal vier Semester begrenzt. ⁴Für das erste Fachsemester ist eine Beurlaubung nach Absatz 2 Nr. 1 und 5 stets möglich, nach Absatz 2 Nr. 4 nur dann, wenn der Antragsteller erst nach Ablauf der Immatrikulationsfrist von dem Grund Kenntnis erlangt hat. ⁵Im Doppelstudium wird ein Antrag auf Beurlaubung nur ungeteilt für beide Studiengänge behandelt. ⁶Die Registrierung eines Urlaubssemesters erfolgt jeweils nur für volle Semester. ⁷Der gemäß Absatz 2 erforderliche wichtige Grund soll nachweislich für mindestens 6 Wochen innerhalb der Vorlesungszeit gegeben sein.“

18. Dem § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Liegt ein Beschluss zur Aufhebung eines Studiengangs vor, kann die Rückmeldung in diesem Studiengang zum Zwecke der Erlangung des Studienabschlusses unter Berücksichtigung von § 48 Absatz 2 Satz 3 ThürHG längstens für die Anzahl an Semestern erfolgen, wie sie sich aus dem Aufhebungsbeschluss ergeben. ²Die Zählung beginnt mit dem der Beschlussfassung folgenden Semester, in dem erstmalig nach wirksamer Aufhebung keine Erstsemester mehr in diesen Studiengang immatrikuliert werden. ³Erfolgt in dieser Zeit kein Studienabschluss oder keine Umschreibung in einen anderen Studiengang, erfolgt die Exmatrikulation.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die Änderungen der Immatrikulationsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungssatzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 8. Dezember 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena